

Az.: A 3 A 706/09
A 2 K 161/07

Ausfertigung



-SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2011

am 4. Februar 2011

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei bzw. dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

2 Der Kläger ist nach seinen Angaben am 20. April 1981 in B....., Provinz M., geboren, ledig und türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 5. Dezember 2006 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, meldete sich am 6. Dezember 2006 als Asylsuchender und stellte am 12. Dezember 2006 einen Asylantrag. Er habe von Geburt an und bis zu seiner Ausreise in dem Ort E..... bei seinen Eltern gewohnt. Eine Tante mütterlicherseits sowie ein Bruder lebten in Deutschland. In der Türkei lebten neben seinen Eltern noch zwei Brüder und drei Schwestern. Er habe in der Türkei das Wirtschaftsgymnasium besucht und im Jahr 2000 abgeschlossen. Seine Eltern hätten eine Tankstelle betrieben. Dort habe er bis Ende 2005 gearbeitet. Von Ende 2002 bis Anfang 2004 habe er insgesamt 15 Monate Wehrdienst als Soldat geleistet. Er habe keine Ausweispapiere; seinen Nüfus habe er zu Hause. Dieser sei vor etwa zwei Jahren ausgestellt worden und unbefristet gültig.

3 Zu seiner Ausreise aus der Türkei gab der Kläger an, im November 2006 aus den Bergen nach N..... zu einem Freund und Geschäftspartner gegangen zu sein. Dieser

habe ihn an einen LKW-Fahrer in I..... vermittelt. Er habe sich in I..... eine Woche bei einem weiteren Freund aufgehalten, sich anschließend mit dem LKW-Fahrer getroffen und sei dann mit diesem gemeinsam losgefahren. Die Reise habe sein Freund aus N..... bezahlt. Vor seiner Ausreise habe er telefonisch Kontakt mit seinem Bruder, dem Kläger im Verfahren A 3 A 707/09, in G..... aufgenommen und ihn aufgefordert, nach I..... zu kommen. Auch dessen Reise habe der Freund aus N..... bezahlt.

- 4 Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 8. Januar 2007 im Wesentlichen an, in der Türkei viele Probleme gehabt zu haben. Seine Rechte seien eingeschränkt gewesen, weshalb er sich nicht mehr an seinem Wohnort habe aufhalten können und in die Berge habe gehen müssen. Er sei pro-kurdischer Partisan und sympathisiere mit den Guerillas. Deshalb sei er vom Militär mehrfach in Gewahrsam genommen und misshandelt worden. Er habe sich an Straßenmärschen beteiligt, die zur friedlichen Lösung des Kurdenproblems aufgerufen hätten. Er wisse jedoch nicht, welche politischen Organisationen diese Straßenmärsche veranstaltet hätten. Es gebe die Organisation „Lebendes Schutzschild“, der er sich angeschlossen habe. Mit Mitgliedern dieser Organisation sei er zeitweise in die Berge gegangen, zuletzt im Juni 2006. Zuvor sei er für einen Monat lang festgehalten und misshandelt worden. Nach seiner Entlassung habe er erfahren, dass erneut nach ihm gesucht werde. Während seiner letzten Ingewahrsamnahme sei er mit Elektroschocks gefoltert worden. In seiner Zeit in den Bergen sei er an der Waffe ausgebildet worden; Waffengewalt lehne er aber ab. Im November sei er dann mit Einverständnis der Guerillas für ein paar Tage zu seinem Freund nach N..... und anschließend nach I..... gegangen, um auszureisen. Bei einer Rückkehr in die Türkei befürchte er, erneut verhaftet und gefoltert zu werden. Ein Verbleib in anderen Landesteilen der Türkei sei ihm nicht möglich, da er auch dort gesucht werde. Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2007 hat der Kläger sein Vorbringen bei der Anhörung ergänzt und vertieft.

- 5 Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats

nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen, und ihm wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht. Zur Begründung gab das Bundesamt im Wesentlichen an, der Kläger könne sich wegen seiner Einreise auf dem Landweg und damit notwendig über einen sicheren Drittstaat nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EG Nr. L 304 S. 12 - sog. Qualifikationsrichtlinie) bestehe kein Abschiebungsverbot i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG. Die vom Kläger geschilderten Reisemodalitäten gäben Anlass zu erheblichen Zweifeln an seinem Vorbringen. Er vermöge keine nachvollziehbaren Gründe dafür anzugeben, weshalb er die Türkei habe illegal verlassen müssen. Seinen Ausführungen zufolge habe es weder ein Ermittlungsverfahren gegen ihn noch einen landesweiten Haftbefehl gegeben. Er habe auch kein ausreiseauslösendes Ereignis plausibel dargetan. Obwohl sich der Kläger selbst als pro-kurdisch eingestellt und als Partisan bezeichnet habe, der auch an Straßenmärschen teilgenommen habe, habe er auch auf intensive Nachfragen kein politisches Wissen erkennen lassen. Soweit der Kläger bei seiner Anhörung geltend gemacht habe, im Juli 2006 einen Monat festgehalten und misshandelt worden zu sein, entspreche dies nicht der Wahrheit. Nach neuer Gesetzgebung könne eine Person höchstens 24 Stunden vorläufig festgenommen werden. Danach müsse sie einem Haftrichter vorgeführt werden. Seine Angaben zu Misshandlungen gingen nicht über das hinaus, was allgemein bekannt sei. Sein nach der Anhörung erfolgter Sachvortrag sei auf das Anhörungsprotokoll abgestimmt. Dies stütze sich darauf, dass der Kläger nunmehr genau die Fragen habe beantworten können, auf die er während der Anhörung keine Antworten zu geben vermocht habe. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

- 6 Der Kläger hat am 15. März 2007 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz - A 2 K 161/07 - Klage erhoben und sich zur Begründung auf sein Vorbringen beim Bundesamt sowie die späteren Ergänzungen bezogen.

- 7 Mit Urteil vom 13. Juli 2007 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Es hat sich zur Begründung gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des angefochtenen Bescheids bezogen und ergänzend ausgeführt, der Kläger habe ein individuelles politisches Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft dargelegt. Seine Angaben bei der Anhörung beim Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ließen nicht darauf schließen, dass ihm im Falle seiner Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung drohe. Sein Vorbringen sei hinsichtlich seiner politischen Betätigung und Überzeugung wenig nachvollziehbar. Die Umstände seiner Flucht in die Berge und die dortigen Vorkommnisse blieben völlig im Dunkeln. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob sich der Kläger in der Türkei über seine anti-türkische Einstellung hinausgehend überhaupt in irgendeiner Weise politisch engagiert habe.
- 8 Zwar sei sein Vorbringen zu seiner Tätigkeit an der elterlichen Tankstelle nicht völlig unglaubhaft. Es sei möglich, dass dort stationierte Militärs und Polizeikräfte ihn bzw. seine Eltern zu unentgeltlichen Dienstleistungen und Warenüberlassungen gezwungen haben könnten. Selbst wenn es solche Ereignisse gegeben habe, handele es sich dabei aber nicht um asylrelevante Verfolgung. Unglaubwürdig sei der Vortrag des Klägers, mehrere Tage festgehalten und gefoltert worden zu sein. Das Gericht habe sich nicht die Überzeugung verschaffen können, dass der Kläger über eigenes Erleben berichtet habe. Sein Vortrag, wonach er sich der PKK in den Bergen angeschlossen habe, sei nach Auffassung des Gerichts frei erfunden. Unglaubhaft erscheine insoweit insbesondere, dass er nicht bereit gewesen sei, mit der Waffe zu kämpfen. Der Kläger habe als Kurde keine politische Verfolgung zu befürchten. Nachfluchtgründe lägen nicht vor. Für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid sei rechtlich nicht zu beanstanden.
- 9 Der Senat hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2009 - A 3 B 493/07 - gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO die Berufung zugelassen. Zur Begründung der Berufung bezieht sich der Kläger auf sein bisheriges Vorbringen insbesondere während der Anhörung vor dem Bundesamt, im ergänzenden Schriftsatz vom 20. Februar 2007 sowie auf die Klagebegründung vom 29. Juni 2007. Er gehe davon aus, in der Türkei nach wie vor gesucht zu werden. Bei einer Rückkehr drohe

ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weitere Verfolgung. Im März 2007 hätten seine Eltern telefonisch berichtet, dass Sicherheitskräfte weiterhin nach seinem Verbleib gefragt hätten. Deshalb habe er Grund zu der Annahme, in der Türkei durch Haftbefehl oder Fahndungsausschreiben gesucht zu werden, jedenfalls aber bei den örtlichen Sicherheitsbehörden registriert zu sein. Hierzu könnten die näher benannten Zeugen Aussagen treffen. Seine Eltern hätten ihren bisherigen Wohnort verlassen, weil das Dorf, in dem sie gewohnt hätten, wegen eines Staudammbaus überschwemmt worden sei. Die übrigen Dorfbewohner seien deswegen überwiegend bereits entschädigt worden. Seine Eltern seien bei Vorsprachen bei Behörden jedoch jeweils hingehalten worden, und es sei jeweils eingehend nach ihm gefragt worden. Er leide bis heute psychisch unter der erlittenen Folter und sei gesundheitlich angeschlagen. Im August 2009 habe er sich deshalb in stationäre Behandlung begeben müssen.

10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Juli 2007 - A 2 K 161/07 - abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2007, Az.: 5236653-163, zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen bzw. hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt das angegriffene Urteil und macht geltend, hinsichtlich der angeführten psychischen Probleme des Klägers fehle es bereits an jeden substantiierten Vorbringen sowohl zum Vorliegen einer Erkrankung und deren konkreter Ausprägung, als auch zur kausalen Auslösung durch die geltend gemachten Ausreisegründe. Dem klägerischen Vorbringen in den entscheidungserheblichen Sachverhalten fehle es an der notwendigen Glaubhaftigkeit.

13 Der Senat hat über die Frage, ob der Kläger in der Türkei bei den örtlichen Sicherheitsbehörden in M.. (B.....) und D..... als Unterstützer der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen registriert sei, durch Einholung einer

Auskunft des Auswärtigen Amtes Beweis erhoben. Das Auswärtige Amt hat am 12. Juli 2010 Auskunft erteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf die bei der Akte befindliche Auskunft Bezug genommen. Der Senat hat weiter einen in Deutschland lebenden Bruder des Klägers als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage des gerichtlichen Schreibens vom 4. November 2010. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte des Bundesamts sowie auf die Akte des Verwaltungsgerichts und die in der Sache angefallenen Akten des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die auf die Anerkennung als Asylberechtigter nach § 2 AsylVfG i. V. m. Art. 16a GG und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 77 AsylVfG) gerichtete Klage ist unbegründet. Ebenso wenig liegen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor.
- 15 1. Die Anerkennung als Asylberechtigter scheitert an der Einreise des Klägers auf dem Landweg, weil der Kläger notwendigerweise über einen sicheren Drittstaat eingereist sein muss und sich deshalb nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG i. V. m. § 26a Abs. 1 AsylVfG berufen kann (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. Anlage I zum AsylVfG). Es muss nicht geklärt werden, über welchen Drittstaat der Kläger eingereist ist (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49 [94 f.]). Unerheblich ist auch, ob die tatsächliche Möglichkeit, im Drittstaat ein Schutzgesuch anzubringen, bestanden hat, wenn etwaige Hindernisse dafür vom Kläger - etwa durch die Wahl des Verkehrsmittels - zu verantworten sind (BVerwG, Urt. v. 2. September 1997, BVerwGE 105, 194 [198 f.]).
- 16 2. Die Beklagte ist nicht zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen.
- 17 2.1 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse,

Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7-10 RL 2004/83/EWG ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

- 18 Die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet, dass jeder diesen Schutz genießt, der im Falle seine Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (zu Art. 16a GG BVerfG, Beschl. v. 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Als Verfolgter kann ein Schutzsuchender im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschl. v. 26. November 1986, BVerfGE 74, 51 [64]). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, a. a. O.).
- 19 Die Maßnahme politischer Verfolgung muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerhebliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den

subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten lassen (BVerfG, a. a. O.). Dabei muss die in diesem Sinne gezielt zugeführte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, a. a. O.).

- 20 Eine gruppengerichtete Verfolgung, die eine Regelvermutung eigener Verfolgung begründet (BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 1991, BVerwGE 85, 139 [142]; zuletzt BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, InfAuslR 2009, 315 [316 f.], zur Übertragbarkeit der Kriterien auf die Rechtslage nach § 60 Abs. 1 AufenthG), setzt neben gegen Dritte gerichteten Maßnahmen wegen eines asylerheblichen Merkmals, das der Antragsteller mit diesen teilt, und sich in einer mit diesen nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Erforderlich ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dabei müssen die Referenzfälle auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt. Dies gilt auch für die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, soweit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG erfüllt sind.
- 21 Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EWG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter

Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht ist. Eine inländische Fluchialternative zum Zeitpunkt der Ausreise ist hingegen nicht mehr zu prüfen; die Regelung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EWG, wonach eine vor der Ausreise erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung einen ernsthaften Hinweis für die Prognose einer begründeten Verfolgungsfurcht darstellt, gilt hiernach ungeachtet der Frage einer inländischen Alternative zugunsten des Antragstellers. Sie kann nur im Wege der Rückausnahme (Art. 4 Abs. 4 letzter Nebensatz RL 2004/83/EWG) dann nicht mehr greifen, wenn stichhaltige Gründe gegen die Vermutung einer neuerlichen Verfolgung sprechen. Besteht eine inländische Fluchialternative zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fort, so kommt die Vermutung von Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EWG, dass die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet ist, wegen des Vorliegens der internen Schutzalternative des Art. 8 RL 2004/83/EWG nicht zum Tragen (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009, BVerwGE 133, 55 [66 f.]; im Ergebnis ebenso HessVGH, Urt. v. 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A -, juris Rn. 36 ff.; Huber, Aufenthaltsrecht, 1. Aufl. 2010, § 60 Rn. 50).

- 22 Der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EWG in Form einer Vermutung ist bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs und der Feststellung einer hinreichenden Sicherheit vor solcher Verfolgung im Ergebnis regelmäßig Genüge getan (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009, a. a. O.). Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings nunmehr festgestellt (Urt. v. 27. April 2010, NVwZ 2011, 51 [54 f.]), dass der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr hat, sondern die Vermutung widerlegt werden kann, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften; die Beurteilung obliegt hiernach der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Für den anzuwendenden Prognosemaßstab kann bei der Zuerkennung von Abschiebungsschutz wie bei der Asylanerkennung - zumindest wenn der Schutzsuchende verfolgt aus dem Heimatland ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. November 1992, BVerwGE 91, 150 [154]) - weiterhin darauf abgestellt werden, dass ihm Abschiebungsschutz zu gewähren ist, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1

AsylVfG) fortbestehen. Es ist ihm auch Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn diese zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 25. September 1984, BVerwGE 70, 169 ff. m. w. N.; Urt. v. 30. Oktober 1990, BVerwGE 87, 52 f.). Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat im Abschiebungsschutzverfahren nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann einen Anspruch, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 3. November 1992, a. a. O.; vgl. hierzu Art. 5 RL 2004/83/EWG).

- 23 Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politischer Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 5. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urt. v. 12. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).
- 24 2.2 Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit vor (Lagebericht Auswärtiges Amt v. 11. April 2010, S. 11; SächsOVG, Urt. v. 2. Juni 2009 - A 3 B 600/03 -, juris Rn. 36). Jedenfalls bestünde für den Kläger im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine inländische Fluchtalternative im westlichen Teil der Türkei (SächsOVG, a. a. O.; Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 45). Es sind auch nach den aktuellen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass nunmehr eine andere Einschätzung in Betracht kommen könnte.
- 25 2.3 Der Senat stellt Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers zurück und unterstellt zu seinen Gunsten, dass er vor seiner Ausreise aus der Türkei einer individuellen

Verfolgung ausgesetzt gewesen ist, indem er einmal im Jahr 2001 und mehrfach in den Jahren 2005 und 2006 durch Angehörige verschiedener Sicherheitskräfte festgehalten und dabei teilweise auch misshandelt worden ist. Allerdings besteht bei der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nunmehr hinreichende Sicherheit vor einer erneuten Verfolgung.

26 Die tatsächliche Lage stellt sich wie folgt dar: Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt auch für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber. Abgelehnte kurdische Asylbewerber müssen dabei an der Grenze und insbesondere auf den Flughäfen in I..... und Ankara mit Polizeihaft rechnen, während er überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben können. Hierbei haben sie aber, jedenfalls soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 36 m. w. N.; Lagebericht Auswärtiges Amt vom 11. April 2010, S. 29 f.).

27 Auch nach den sonstigen Erkenntnissen des Senats ist eine andere Beurteilung der Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nicht geboten. In seinem Lagebericht vom 11. April 2010 (S. 28 f.) hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt worden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen sowie als solche eingestufte Rückkehrer - gefoltert oder misshandelt worden sei. Diese Feststellung werde auch von türkischen Menschenrechtsorganisationen sowie von Auskünften anderer EU-Staaten geteilt. In Polizeigewahrsam werde bei der Einreise lediglich genommen, wer in das Fahndungsregister eingetragen sei; werde festgestellt, dass gegen den Rückkehrer ein Ermittlungsverfahren anhängig sei, werde dieser in Polizeigewahrsam genommen und vernommen. Wenn ein Strafverfahren anhängig sei, werde der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Hierzu werde ein Anwalt hinzugezogen und eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Diese Einschätzung wird, jedenfalls soweit kein konkreter Tatverdacht gegen den

Rückkehrer besteht, auch von anderen Gutachtern bestätigt (insb. Kaya, Stellungnahme v. 22. Juli 2009 an das OVG NW).

28

Eine Gefährdung wegen Sippenhaft ist wegen der Annäherung der Türkei an die EU nicht mehr feststellbar (SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 38 m. w. N.). Es ist zwar möglich, dass ein Rückkehrer verhört wird, wenn ein naher Angehöriger einer exponierten Mitgliedschaft in einer terroristischer Organisation verdächtig ist oder gegen diesen ermittelt wird. Dabei kann es auch zu Belästigungen wie Beschimpfungen des Angehörigen kommen, nicht jedoch dazu, dass der Rückkehrer bei einem solchen Verhör unter Druck gesetzt wird (vgl. Kaya, Stellungnahmen vom 10. und vom 11. Juni 2008 jeweils an das VG Freiburg). Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf den Kläger nach Lage der Dinge nicht vor, auch nicht in Bezug auf den gemeinsam mit ihm ausgereisten Bruder. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte für eine dem Kläger drohende politische Verfolgung wegen exilpolitischer Nachfluchtaktivitäten vor (vgl. Art. 5 RL 2004/83/EWG). Zwar kann ein türkischer Staatsangehöriger, insbesondere kurdischer Volkszugehörigkeit, einem Verfolgungsrisiko dann ausgesetzt sein, wenn er sich in exponierter Form exilpolitisch betätigt hat (vgl. SächsOVG, Urt. v. 2. Juni 2009 - A 3 A 600/03 -, juris Rn. 37). Der Kläger hat dies indessen weder geltend gemacht, noch hat er - etwa durch eine bloße Beteiligung an Demonstrationen - niedrig profilierte Aktivitäten entfaltet. Auch wegen des längeren Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung hat der Kläger nicht damit zu rechnen, bei der Wiedereinreise inhaftiert und Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein (vgl. VGH BW, Urt. v. 25. November 2004 - A 12 S 1189/04 -, juris Rn. 57; SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 36 m. w. N.).

29

Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung kann nach alldem nur bei Personen bestehen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind, oder die sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben, und deshalb von staatlichen Stellen als potenzielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen werden (SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010, a. a. O., unter Hinweis auf SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2007 - A 3 B 238/05 -, juris). Dies kann im Hinblick auf den Kläger nicht festgestellt werden. Bei den vom Kläger berichteten mehrfachen Verhaftungen handelte es sich nicht um Maßnahmen

im Rahmen eines gerichtlichen oder sonstigen Ermittlungsverfahrens. Diese Ereignisse dürften vielmehr auf einem Machtmissbrauch durch örtliches Polizei- und Militärpersonal beruht haben, das sich den Kläger unter dem Vorwand seiner Unterstützung terroristischer Aktivitäten als Lieferanten kostenlosen Treibstoffs gefügig machen wollte. Dieser damaligen, auf den engen örtlichen Bereich seines Heimatorts beschränkten Bedrohungslage ist der Kläger bei seiner Einreise in die Türkei nicht mehr ausgesetzt. Da kein gerichtliches bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn durchgeführt wurde, ist eine Erfassung in Fahndungslisten bzw. -registern damit gänzlich unwahrscheinlich: Der Senat hat aufgrund der im Verfahren eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amts vom 12. Juli 2010 die Überzeugung gewonnen, dass eine Rückkehrgefährdung des Klägers ausgeschlossen ist. Das Auswärtige Amt hat aufgrund von Nachforschungen eines von der Deutschen Botschaft in Ankara beauftragten Vertrauensanwalts mitgeteilt, weder bei den Sicherheits- und Strafermittlungsbehörden am Ort der personenstandsamtlichen Registrierung in der Stadt B..... noch in D..... hätten aktenkundige Vorgänge, Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Kläger festgestellt werden können, die in Zusammenhang mit als terroristisch eingestuften Organisationen stehen; es hat ferner mitgeteilt, dass bei den Sicherheitsbehörden in D..... keine Ingewahrsamnahmen des Klägers verzeichnet sind. Der Senat hat keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit dieser Auskunft. Soweit ihr der Kläger entgegenhält, es gebe keine Aufzeichnungen, weil er irregulär festgenommen worden sei, handelt es sich um Spekulationen, die nicht geeignet sind, das Ergebnis der Beweisaufnahme zu entkräften. Da der Kläger in der Türkei bereits seinen Wehrdienst geleistet hat, dürfte auch ausgeschlossen sein, dass nach ihm wegen einer Entziehung vom Wehrdienst gesucht wird.

- 30 Eine andere Einschätzung ergibt sich nicht aus der Aussage des als Zeugen vernommenen Bruders des Klägers, der berichtet hat, nach telefonischer Auskunft seines Vaters hätten sich noch im Jahr 2010 Dorfschützer in der Stadt B....., in der die Familie jetzt lebe, nach dem Verbleib des Klägers erkundigt, ferner auch Polizeibeamte und Militärpersonen. Diese Angaben sind für den Nachweis einer landesweiten Gefährdung des Klägers nicht geeignet. Selbst wenn ohne das Vorhandensein aktenkundiger Vorgänge zum Kläger nach diesem auch dann noch gesucht werden sollte, nachdem die Familie des Klägers in eine andere Stadt

umgezogen ist, spricht viel dafür, dass es sich hierbei um Vorgänge mit einem lokalen Hintergrund handelt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine anhaltende Gefährdung des Klägers vor, die ihren Ausdruck in gegen die Eltern gerichtete Repressionsmaßnahmen wegen der unterbliebenen Entschädigung von Verlusten infolge eines Staudammbaus finden könnte. Denn der als Zeuge vernommene Bruder des Klägers hat auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, dass die Gründe hierfür möglicherweise mit seinem Vater und dessen erfolgloser Kandidatur zum Bürgermeisteramt sowie das ihm unterstellte Symphasantentum mit kurdischen Separatisten zusammenhängen, und dass im Übrigen noch Entschädigungsverfahren anhängig sind. Wegen der Auskunft des Auswärtigen Amts liegen somit stichhaltige Gründe vor, die gegen die Vermutung einer neuerlichen Verfolgung sprechen (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EWG).

31 3. Für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG liegen keine Anhaltspunkte vor. Zwar greifen auch insoweit die Beweiserleichterungen gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EWG. Dennoch sprechen aufgrund der im Verfahren eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amts stichhaltige Gründe dagegen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu werden; es sind ferner keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass er wegen einer Straftat gesucht wird und gegen ihn die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt werden könnte; schließlich ist nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger in der Türkei als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

32 4. Es liegen weiter keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vor (zum Verhältnis des Antrags auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG zu der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2008, BVerwGE 131, 198 [201]).

33 4.1 Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder

Behandlung unterworfen werden darf, liegen wie bei der teilweise inhaltsgleichen Vorschrift des § 60 Abs. 2 AufenthG (oben 3.) nicht vor. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 5 EMRK in einer dem Staat oder anderen etwaigen Verfolgern (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) zurechenbaren Weise unrechtmäßig in das durch diese Vorschrift gewährleistete Recht des Klägers auf Freiheit und Sicherheit eingegriffen werden könnte.

34 4.2 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift erfasst ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote. Eine Verschlechterung der hier vom Kläger geltend gemachten psychischen Erkrankung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Verbot begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 1997, InfAuslR 1998, 189 [191]). Erforderlich ist für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, dass sich eine vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben führt. Dies bedeutet, dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers drohen muss (so BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 2006, DVBl. 2007, 254 [255]).

35 Der Senat hat sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nicht die Überzeugung verschaffen können, dass beim Kläger eine psychischen Erkrankung in Gestalt der von ihm geltend gemachten posttraumatischen Belastungsstörung vorliegt. Der Senat verkennt hierbei nicht, dass der Kläger seit dem 13. Januar 2011 mit dem Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung stationär in ein Krankenhaus aufgenommen war und er möglicherweise unter dem Einfluss medikamentöser Behandlung an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die er ärztlich beurlaubt war. Dennoch ergibt sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten und von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie unterzeichneten Attest der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des vom 20. Januar 2011 lediglich, dass in Bezug auf den Kläger die (bloße) Arbeitsdiagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung bestehe, Genaueres jedoch noch nicht gesagt werden könne. Das fachärztliche Attest bescheinigt somit nicht das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Es

genügt auch nicht den Mindestanforderungen, die dem Senat Anlass geben würden, das Vorliegen einer psychischen Erkrankung des Klägers von Amts wegen aufzuklären. Angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes der posttraumatischen Belastungsstörung sowie seiner vielfältigen Symptome muss hierfür ein fachärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung - wie hier - auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist. Diese Anforderungen an die Substanziierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen (so BVerwG, Urt. v. 11. September 2007, BVerwGE 129, 251 [255 f.], und Buchholz 402.242 § 60 Abs 2 ff. AufenthG Nr. 31). Der Kläger hätte angesichts der von ihm bereits mit der Berufungsbegründung geltend gemachten psychischen Belastungen wegen erlittenen Folter und der von ihm berichteten stationären Behandlung im August 2009 Anlass und Gelegenheit gehabt, hierzu näher und konkreter vorzutragen, etwa durch Vorlage ärztlicher Aufnahme- und Entlassungsbefunde. Er hat ferner die ihm in der mündlichen Verhandlung eröffnete Möglichkeit, sein Vorbringen zu einer Erkrankung durch Vorlage eines Gutachtens oder anderer geeigneter Unterlagen weiter zu substanziieren und zu untermauern (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 11. September 2007, Buchholz 402.242 § 60 Abs 2 ff. AufenthG Nr. 31), innerhalb der dafür eingeräumten und in einem Telefonat vom 3. Februar 2011 präzisierten Frist verstreichen lassen. Der nach Ergehen der Entscheidung am 4. Februar 2011 vorgelegte Entlassungsbericht des vom 28. Januar 2011, in dem als Diagnose u. a. „F43.1 VD: Posttraumatische Belastungsstörung“ angegeben ist, und der am 14. Februar 2011 vorgelegte ärztlich-psychotherapeutische Bericht des vom

11. Februar 2011, wonach beim Kläger eine chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung vorliege, konnten bei der Entscheidungsfindung nicht mehr berücksichtigt werden, so dass offen bleiben muss, ob sich aus diesen Unterlagen eine für den Kläger günstigere Entscheidung ergeben hätte.

36

5. Die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylVfG) und die festgesetzte Ausreisefrist (§ 38 Abs. 1 AsylVfG) sind rechtlich nicht zu beanstanden.

37

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Revision war nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*